

# DIE NEUE TRINKWASSERVERORDNUNG

## INFORMATION FÜR VERMIETER, MEHRFAMILIENHAUS-BESITZER, HAUSVERWALTUNGEN UND IMMOBILIEN-GESELLSCHAFTEN

### Untersuchungspflicht

§ 14 Die Untersuchungspflicht: Die Inhaber einer Wasserversorgungsanlage, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik befindet, haben das Wasser durch systematische Untersuchungen zu untersuchen (nach § 14 Abs. 3).

Die Untersuchungspflicht besteht also, wenn die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Das Trinkwasser wird im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit abgegeben (z. B. vermietete Wohnungen) und
- die Trinkwassererwärmungsanlage ist eine „Großanlage“ (Speichervolumen von mehr als 400 Litern und/oder Warmwasserleitungen mit mehr als 3 Litern Rohrleitungsinhalt zwischen Trinkwassererwärmer und der am weitesten entfernten Entnahmestelle) und
- es sind Duschen oder andere Vorrichtungen eingebaut, die das Trinkwasser vernebeln.

Ein- und Zweifamilienhäuser unterliegen definitionsgemäß nicht der Untersuchungspflicht auf Legionellen nach TrinkwV. Die Erstuntersuchung muss bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein.

### Häufigkeit der systematischen Untersuchung

Die Trinkwasserverordnung sieht eine systemische Untersuchung an mehreren repräsentativen Zapfstellen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 551 vor, mit zumindest je einer Probe am Austritt des Trinkwassererwärmers, am Wiedereintritt des Warmwassers in den Trinkwassererwärmer sowie an einer geeigneten Anzahl möglichst weit entfernter peripherer Zapfstellen (Steigstränge).

- Einmal pro Jahr bei Trinkwasserabgabe an die Öffentlichkeit (auch wenn gleichzeitig eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt)
- Mindestens alle drei Jahre bei gewerblichen, aber nicht öffentlichen Abgabe der Wasser (z.B. in Mietshäusern)

### Voraussetzungen für Untersuchung

Der Betreiber muss für geeignete Probenahmestellen sorgen, sowohl am Vorlauf als auch am Rücklauf der Trinkwassererwärmungsanlage. Diese Entnahmestellen sind üblicherweise nicht vorhanden und müssen durch eine Fachfirma installiert werden. Die Proben der Steigstränge können in der Regel an einer Zapfstelle in der Wohnung entnommen werden. Für die Festlegung der peripheren Probenahmestellen sollte eine Dokumentation des Systems in Form von Bestandsplänen vorliegen.

### Anzeigepflicht gegenüber Gesundheitsamt und Verbraucher

- Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und über sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkung der Verwendung des Trinkwassers sind durch den Betreiber oder sonstigen Inhaber unverzüglich die betroffenen Verbraucher zu informieren.
- Eine Überschreitung des technischen Maßnahmewertes von 100 KBE/100 mL für Legionellen unverzüglich bei Gesundheitsamt anzuzeigen.
- Unauffällige Befunde der Legionellenuntersuchung müssen dem Gesundheitsamt dagegen nicht mitgeteilt werden.

